

# RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

KO §114 Abs3

KO §115 Abs1

## Rechtssatz

Insbesondere gerade auch eine solche Schadensvergrößerung im Vermögen der im fortgeführten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer verhindert werden. Die §§ 114 Abs 3 und 115 Abs 1 KO beziehen nach ihrem Regelungsgehalt auch den Schutz jener Massegläubiger, deren Forderungen als Folge der Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter entstehen. § 115 Abs 1 KO erlaubt keine Unternehmensfortführung, die aufgrund wahrscheinlicher und vorhersehbarer Umstände die Vermögensinteressen der mit dem Masseverwalter dann kontrahierenden Massegläubiger verletzen würden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v

Veröff: SZ 69/170

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106339

## Dokumentnummer

JJR\_19960726\_OGH0002\_0010OB02050\_96V0000\_010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>